



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6

Poststelle.bk6@bnetza.de

Stuttgart 12.07.2019

Name [REDACTED]

Durchwahl +49 711 231-[REDACTED]

E-Mail [REDACTED]@vm.bwl.de

Aktenzeichen 3-3841.3/215

(Bitte bei Antwort angeben!)

Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

Ihr Schreiben vom 27. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des Festlegungsverfahrens zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen Stellung zu nehmen. Das Ministerium für Verkehr nimmt als oberste Luftfahrtbehörde des Landes Baden-Württemberg zu den aufgeworfenen Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1 d)

Für die erforderliche Zustimmung zu einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist das Regierungspräsidium Stuttgart in Baden-Württemberg landesweit die zuständige Landesluftfahrtbehörde. Das Regierungspräsidium Stuttgart geht von folgendem Personal- und damit Zeitaufwand aus:

Für das gesamte Verfahren benötigt eine Arbeitskraft etwa 1,5 Arbeitstage pro Windenergieanlage (Beratung, Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit, gegebenenfalls Nachforderung, Prüfung der Unterlagen, Entscheidung). Bei 200 bis 220 Arbeitstagen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

pro Jahr können damit von einer Arbeitskraft etwa 150 Fälle pro Jahr bearbeitet werden. Der derzeitige Bestand umfasst etwa 725 Windenergieanlagen. Hinzu kommen neue Windenergieanlagen, die im Mittel mit 75 Stück pro Jahr veranschlagt werden.

Frage 1 e)

Aus der Antwort zu Frage 1 d) ergibt sich, dass die gesetzlich vorgesehene Umsetzungsfrist aus Sicht der Landesluftfahrtbehörde bei weitem nicht ausreichend ist und eine Verlängerung für notwendig erachtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

